

# Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
1. Geltungsbereich und Ziele .....	2
2. Grundsätze .....	2
3. Gegenstand der Förderung.....	4
4. Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal.....	5
5. Kostenbereich II - Kosten für Grundstücke und Gebäude .....	5
6. Kostenbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.....	7
7. Eigenleistungen des Trägers .....	9
8. Antrags- und Abrechnungsverfahren.....	9
9. Finanzierung für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden .....	9
10. Schlussbestimmungen.....	9
11. Inkrafttreten .....	10

## Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV)

in der jeweils gültigen Fassung

# 1. Geltungsbereich und Ziele

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel, a) für die die Stadt Brandenburg an der Havel den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG i.V.m. § 24 SGB VIII sicherzustellen hat sowie b) unter den Voraussetzungen des Punktes 9 auch aus anderen Gemeinden.
- 1.2. Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist die Umsetzung des in § 12 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrags zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der hierfür notwendigen Finanzierung der Betreuungsangebote gemäß §§ 15 ff. KitaG.

# 2. Grundsätze

- 2.1. Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden gemäß § 16 Abs. 1 KitaG durch Eigenleistungen des Trägers, Elternbeiträge, die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel nimmt sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.
- 2.2. Träger im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 14 KitaG Genannten.
- 2.3. Die Stadt Brandenburg an der Havel finanziert in Anwendung der Systematik gem. § 16 KitaG (siehe Punkt 3).
- 2.4. Der Träger wird durch die Zuschüsse nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß des Kindertagesstättenbedarfsplans der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.
- 2.5. Eine Zuschussgewährung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der freie Träger bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben. Er muss über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich anzuzeigen.
- 2.6. Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offenstehen, können von der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 2.7. Die in dieser Richtlinie und der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelten Wertgrenzen sollen zur Planungssicherheit der Träger sowie der Stadt Brandenburg an der Havel beitragen. Ein pauschaler (Mindest-)Zahlungsanspruch ist hieraus jedoch nicht ableitbar. Es handelt sich folglich nicht um echte Pauschalen. Alle Kosten müssen für deren Anerkennungsfähigkeit auch innerhalb der Wertgrenzen unter Einhaltung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und tatsächlich angefallen sowie nachweisbar sein. Kosten können zudem grundsätzlich nur dann angemessen und somit anererkennungsfähig sein, wenn Sie für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach

Maßgabe des KitaG notwendig sind (vgl. § 15 Abs. 1 KitaG). Die Wertgrenzen gem. Anlage 1 stellen hingegen auch keine absoluten Maximalgrenzen dar. So ist in Einzelfällen (z.B. aufgrund vorliegender Atypik) auch die Anerkennung darüber liegender Kosten möglich, sofern diese als angemessene Betriebskosten gemäß KitaG zu bewerten sind und die sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung gegeben ist. Dies erfordert stets einer ausführlichen Begründung und entsprechender Nachweise seitens des Trägers der Kindertagesstätte. Aus diesen muss plausibel hervorgehen, dass und warum die Einhaltung der für alle Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel geregelten Wertgrenzen gemäß Anlage 1 im vorliegenden Fall trotz aller in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht möglich ist. Hierbei sind auch andere Kostenpositionen – insbesondere solche, zu denen Deckungsfähigkeit besteht (siehe Pkt. 2.7.2.) – durch Nachweise zu belegen. Unterjährig bekanntwerdende Mehrkosten sind der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich anzuzeigen.

- 2.7.1. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten. Unnötige Kosten sind zu vermeiden, mögliche Einsparungen sind zu erzielen. Dies kann insbesondere dann unterstellt werden, wenn vor Vertragsabschlüssen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert bzw. auf anderem Wege mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt und entsprechende Angebote in die Entscheidungsfindung einbezogen werden (bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Bemühungen zur ausreichenden Angebotseinholung nachzuweisen). Hierbei ist grundsätzlich auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot abzustellen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Wird nicht das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis in Anspruch genommen, bedarf dies plausibler Gründe. Vor Abschluss von Neuverträgen mit Firmen für die Wartung der technischen Anlagen sowie Gebäudereinigung (falls diese nicht durch trügereigenes Personal erfolgt) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und diese der Stadt Brandenburg an der Havel zur Zustimmung vorzulegen (bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Bemühungen zur ausreichenden Angebotseinholung nachzuweisen). Grundsätzlich gilt, dass signifikante Kostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr nur bei plausibler Begründung anerkannt werden können.
- 2.7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.7.3. Folgende Kostenarten unterliegen grundsätzlich (auch innerhalb der Wertgrenzen der Anlage 1) der jährlichen Nachweis- bzw. Belegverpflichtung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel:
- die gem. Anlage 1 in Höhe der tatsächlichen Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung anererkennungsfähigen Kosten,
  - Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude
  - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
  - Personalkosten Hausmeister (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
  - Schönheitsreparaturen

- Personalkosten Gebäudereinigung (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
- Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
- Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung

Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen sind einmalig und bei jeder Änderung nachzuweisen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann - auch im Falle der Abrechnung innerhalb der Wertgrenzen der Anlage 1 - unabhängig der vorgenannten Nachweispflichten jederzeit stichprobenweise bzw. anlassbezogen Nachweise vom Träger der Kindertagesstätte abfordern und prüfen.

- 2.8. Die nach dieser Richtlinie anerkannten Kosten sind zweckgebunden für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte einzusetzen.
- 2.9. Die Träger sind zur Auskunftserteilung aller für die Finanzierung nach dieser Richtlinie maßgeblichen Daten unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen zum Datenschutz verpflichtet.
- 2.10. Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Organisationseinheit sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Vorlage der bzw. Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege (umfasst auch digitale Akten, Unterlagen, Belege und Fachverfahren) des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Hierüber wird im Zuschussverfahren eine dementsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Trägers der Einrichtung abgefordert. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage der bzw. Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen, kann der für die Kindertagesstätte gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Betriebskosten. Die Betriebskosten setzen sich gemäß § 15 Abs. 1 KitaG aus den angemessenen Personal- und Sachkosten zusammen, die durch den nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die zudem die Voraussetzungen des KitaG erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offensteht.
- 3.2. Die Betriebskosten werden drei Kostenbereichen (KB) zugeordnet:
  - KB I: Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte, notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG, siehe Punkt 4)
  - KB II: Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, siehe Punkt 5)

KB III: Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG, siehe Punkt 6)

## 4. Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

- 4.1. Personalkosten im Sinne des KitaG sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.
- 4.2. Die Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der Jugendhilfe leistet eine Basisfinanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG in Form eines Zuschusses zu den Kosten des tatsächlich beschäftigten, notwendigen pädagogischen Personals (npP) der Einrichtung, welches zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist.
- 4.3. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den in § 16 Abs. 2 KitaG benannten Prozentsätzen. Der maßgebliche Personalbedarf - das anzuerkennende notwendige pädagogische Personal sowie die Stellenanteile für das Leitungspersonal – ergibt sich aus § 10 Abs. 1 KitaG sowie der KitaPersV und KitaBKNV in der jeweils gültigen Fassung. Der Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten, notwendigen pädagogischen Personals gewährt. Als Bemessungsgröße für die Finanzierung gelten die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung, wobei die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) gewährt werden, als Orientierungshöhe hinsichtlich der Angemessenheit herangezogen wird (sh. § 15 Abs. 2 KitaG).

## 5. Kostenbereich II - Kosten für Grundstücke und Gebäude

- 5.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte (Ausweisung im Kita-Bedarfsplan) das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG). Zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten zählen insbesondere folgende Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Nutzung von Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte zusammenhängen:

- Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude
- Wärme, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben
- Versicherungen für Grundstück und Gebäude
- Wartung der technischen Anlagen
- Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude
- Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
- Personalkosten Hausmeister

- Sachkosten Hausmeister
- Schönheitsreparaturen
- Personalkosten Gebäudereinigung
- Sachkosten Gebäudereinigung

Werden Grundstück und / oder Gebäude auch durch Dritte (z.B. Schulen, Vereine) genutzt, sind die anfallenden, nicht direkt zurechenbaren Kosten entsprechend einem verursachungsgerechten Schlüssels aufzuteilen.

5.2. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen des Kostenbereichs II, soweit nicht in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten:

5.2.1. Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude

Grundsätzlich gelten Kosten bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete in Höhe des für die Stadt Brandenburg an der Havel geltenden Gewerbemietenspiegels als angemessen. Maßgeblich ist die Nettogrundfläche, maximal 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan zur Verfügung gestellten Platz. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer davon abweichenden (kalkulatorischen) Miete bzw. Nettogrundfläche möglich (über der ortsüblichen Kaltmiete liegende Kosten gehören rechtlich zum Zuschuss gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG, siehe Punkt 6).

a) Miete oder Pacht für Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes

Für die Anerkennung neuer Mietverträge oder Mieterhöhungen bei bestehenden Verträgen ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich.

Bei Verträgen mit dem städtischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) kann die Anerkennungsfähigkeit der darin vereinbarten Miet- oder Pachthöhen unterstellt werden.

b) kalkulatorische Miete für trägereigenes Grundstück und Gebäude oder Träger als Erbbauberechtigter

Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung durch ein im Eigentum des Trägers befindliches oder per Überlassungsvertrag / Erbbaurecht gepachtetes Grundstück, wird dem Träger im Ergebnis einer individuellen Verhandlung auf der Grundlage einer plausiblen Kostenkalkulation eine kalkulatorische Miete in angemessener Höhe erstattet.

Sofern bzw. soweit in der kalkulatorischen Miete bereits die Instandhaltungskosten berücksichtigt sind, wird kein gesonderter Erhaltungsaufwand anerkannt.

Bei – insbesondere erheblichen – Neuinvestitionen im Interesse der Stadt (z.B. bei notwendiger Kapazitätserweiterung) kann die kalkulatorische Miete auf Antrag des Trägers neu verhandelt werden. Sofern Träger Investitionen zur Energiekosteneinsparung anstreben und die Rentabilität mittels Wirtschaftlichkeitsberechnung plausibel nachweisen können, kann die Stadt auf Antrag des Trägers in Verhandlungen mit dem Träger zur angemessenen

Erhöhung der kalkulatorischen Miete treten. Die Laufzeit für infolge von Investitionsmaßnahmen erhöhte kalkulatorische Mieten orientiert sich an der „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung).

- c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes

Die Abschreibungsdauer orientiert sich an der „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung). Sofern die Abschreibungen bereits in der kalkulatorischen Miete enthalten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Abschreibungen.

#### 5.2.2. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude

Erhaltungsaufwand sind Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bzw. in seiner Funktionsfähigkeit erhalten sollen, ohne dass dadurch das Wirtschaftsgut in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

Sofern bzw. soweit in der kalkulatorischen Miete bereits die Instandhaltungskosten berücksichtigt sind, wird kein gesonderter Erhaltungsaufwand anerkannt.

## 6. Kostenbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

- 6.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhöht dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte (Ausweisung im Kita-Bedarfsplan), der auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG). Das Erfordernis, alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte auszuschöpfen, bezieht sich insbesondere auf die vom Träger zu erlösenden Elternbeiträge. Hiervon wird ausgegangen, wenn der Träger Elternbeiträge unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und vollumfänglich erhebt, die festgelegten Sätze in der jeweils gültigen „Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Orientierungslinie) nicht unterschreitet und weiteren maßgeblichen Eckpunkte dieser Beitragsordnung einhält – einschließlich der hierin geregelten jährlichen Überprüfung der Elterneinkommen und daraus resultierenden Anpassung der Elternbeiträge.
- 6.2. Weiterhin kann von der Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nur dann ausgegangen werden, wenn aus Landesrecht resultierende Einnahmeverluste (insbesondere durch Elternbeitragsbefreiung, -entlastung) in voller Höhe bei der Stadt Brandenburg an der

Havel geltend gemacht und der Stadt Brandenburg an der Havel die notwendigen Zuarbeiten vollumfänglich und fristwährend geleistet werden, sodass diese die hieraus dem Land gegenüber entstehenden Ansprüche auf Kostenausgleich geltend machen kann. Nicht in Anspruch genommene Kostenausgleiche des Landes, auf die Anspruch bestanden hätte, werden den Trägern im Rahmen der Restbetragsfinanzierung nicht ausgeglichen.

- 6.3. Zudem hat der Träger vorrangig die gesetzlich geforderten Eigenleistungen zur Finanzierung einzusetzen (siehe Punkt 7 der Richtlinie).
- 6.4. Zu den sonstigen Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, zählen (neben den nachfolgend unbeachtlich bleibenden Kosten für das notwendige und tatsächlich vorhandene pädagogische Personal in Differenz zum Personalkostenzuschuss gem. § 16 Abs. 2 KitaG sowie nicht durch den Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG gedeckten angemessenen Kosten) insbesondere:
- Wäschereinigung
  - Sanitärbedarf
  - ergänzender persönlicher Pflegebedarf
  - Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke
  - Verpflegung Mittagessen
  - Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke
  - Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit & Beförderungskosten Kinder
  - Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung
  - sonstige, notwendige Versicherungen
  - Beiträge an Organisationen und Verbände und
  - Verwaltungskosten

- 6.5. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen des Kostenbereichs III, soweit nicht in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten:

#### Verpflegung Mittagessen

Für die Anerkennung der Preise für Mittagsverpflegung orientiert sich die Stadt Brandenburg an der Havel an den Kosten für ein hochwertiges Mittagessen je nach Anlieferungs-/Herstellungsart aus der Studie der Bertelsmann-Stiftung "Is(s)t Kita gut?". Die aus der Studie hervorgehenden Kosten wurden und werden jährlich anhand der Inflationsrate fortgeschrieben.

Der Antrag auf Anerkennung der Mittagpreise ist rechtzeitig im Voraus zu stellen. Rückwirkende Preisanpassungen werden nicht anerkannt. Der Preis für das Mittagessen umfasst sowohl die Wareneinstandskosten als auch die Personalkosten für die Essenzubereitung.

Die Stadt Brandenburg an der Havel leistet einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens in Höhe der Differenz vom anerkannten Mittagpreis zum Essengeld, das die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zahlen.

## 7. Eigenleistungen des Trägers

- 7.1. Nach § 14 Abs. 2 KitaG kann Träger einer Kindertageseinrichtung nur sein, wer bereit und in der Lage ist, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die Eigenleistung stellt den Anteil des Trägers an der Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung gemäß § 15 KitaG dar.
- 7.2. Die Eigenleistung kann als Geldleistung oder Sachleistung erbracht werden, z.B. durch Einsatz von Arbeitskraft, Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden. Mit Arbeitskraft erbrachte Eigenleistungen müssen zum Betrieb der Einrichtung und zum Erhalt der Gebäude beitragen sowie gleichzeitig die angemessenen Kosten der Kindertageseinrichtung mindern. Unzulässig und somit nicht anerkennungsfähig ist es, Eltern der betreuten Kinder zu verpflichten, einen Geldbetrag als Eigenleistung zu zahlen (Eltern beteiligen sich bereits durch Elternbeiträge an den Kosten der Kindertagesbetreuung).

## 8. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 8.1. Das Antrags- und Abrechnungsverfahren ist bzw. wird mittels Einzelvereinbarungen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem jeweiligen freien Träger geregelt.
- 8.2. Im Rahmen der bis spätestens 31.03. eines Jahres zu erteilenden Abschlagsbescheide wird mangels tatsächlicher Zahlen (erst im Verwendungsnachweisverfahren möglich) zur Ermittlung der voraussichtlich anerkennungsfähigen Kosten in der Regel der Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP gemäß Festsetzung der Personalkostenzuschüsse des Vorjahres, die Mitarbeiter/-innen-Anzahl gemäß anerkanntem PKDW bzw. Meldung zur aktuellen Anzahl der Hausmeister sowie die Anzahl der im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommenen Angebote des letzten vollständigen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

## 9. Finanzierung für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden

- 9.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel finanziert dem Träger der Einrichtung die angemessenen Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses auch für die im Rahmen freier Platzkapazitäten mögliche Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden (sh. § 5 SGB VIII) unter der Voraussetzung der der Stadt Brandenburg an der Havel vorliegenden Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Gemeinde / des zuständigen Gemeindeverbandes (§ 16 Abs. 5 KitaG) sowie des bestehenden Rechtsanspruchs auf Betreuung des Kindes.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Zwischen einem freien Träger und der Stadt Brandenburg an der Havel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Vereinbarungen z.B.

hinsichtlich der kalkulatorischen Miete, der Refinanzierung von Ausstattungsgegenständen etc. bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

- 10.2. Bestehende Einzelvereinbarungen zum Antrags- und Abrechnungsverfahren bleiben durch diese Richtlinie ebenfalls unberührt und gültig.
- 10.3. Erstmals im Kalenderjahr 2027 und fortan im Abstand von 3 Kalenderjahren unterzieht die Stadt Brandenburg an der Havel diese Kita-Finanzierungsrichtlinie einer Evaluation im Benehmen mit den freien Trägern von Kindertagesstätten.

## 11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- 11.2. Die Anlage 9a (in der zuletzt durch Beschluss-Nr. 092/2014 geänderten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 09/2014) bleibt für die Prüfung der Verwendungsnachweise bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2024 weiterhin in Kraft.

Anlage 1 - Wertgrenzen für anererkennungsfähige Kosten

**Anlage 1 - Wertgrenzen für anererkennungsfähige Kosten**

Nr.	Kostenbereich	Kostenart	Höhe der anererkennungsfähigen Kosten - siehe Erläuterungen zu "nicht echten Pauschalen", "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" sowie "Nachweispflichten" gem. KitaFR Punkt 2.7 sowie zur "Zugrundelegung von Daten im Rahmen der Abschlagsbescheide" gem. KitaFR Punkt 8.2.	Deckungsfähigkeit *	jährliche Anpassung **
1	II	Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude	Miete / Pacht bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete gem. Gewerbemietenspiegel, ansonsten individuelle Verhandlung (siehe KitaFR Punkt 5.2.1.)		-
2	II	Heizung, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
3	II	Versicherung für Grundstück und Gebäude	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
4	II	Wartung der technischen Anlagen	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
5	II	Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude	bis zu 3 % der Jahreskaltmiete bei bis zu 5 Jahren, bis zu 8 % der Jahreskaltmiete bei 6-19 Jahren, bis zu 13 % der Jahreskaltmiete ab 20 Jahren seit Neubau bzw. letzter umfassender Sanierung und zeitgleichem Kita-Betrieb in diesem Gebäude	A	-
6	II	Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen	2,93 € je m <sup>2</sup> Außenfläche pro Jahr	A	allgemeine Inflationsrate
7	II	Personalkosten Hausmeister	nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Personalkostendurchschnittswerts der Stadt Brandenburg an der Havel (PKDW) für die Entgeltgruppe 4 mit folgendem max. Stellenanteil bemessen an der Anzahl der im Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP betreuten Kinder: - 1 bis 25 Kinder: 0,25 VbE - 26 bis 50 Kinder: 0,50 VbE - 51 bis 75 Kinder: 0,80 VbE - 76 bis 100 Kinder: 1,00 VbE - 101 bis 150 Kinder: 1,20 VbE - ab 151 Kinder: 1,50 VbE unabhängig davon, ob durch Firma oder trügereiegenes Personal		PKDW
8	II	Sachkosten Hausmeister	350,00 € je Hausmeister/-in pro Jahr		allgemeine Inflationsrate
9	II	Schönheitsreparaturen	375,00 € je 25 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, für 1 bis 24 betreute Kinder ebenfalls 375,00 €		allgemeine Inflationsrate
10	II	Personalkosten Gebäudereinigung	nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Personalkostendurchschnittswerts der Stadt Brandenburg an der Havel (PKDW) für die Entgeltgruppe 2 mit folgendem max. Stellenanteil bemessen an der Anzahl der im Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP betreuten Kinder: - 1 bis 25 Kinder: 0,25 VbE - 26 bis 50 Kinder: 0,50 VbE - 51 bis 75 Kinder: 0,75 VbE - 76 bis 100 Kinder: 1,00 VbE - 101 bis 125 Kinder: 1,25 VbE - ab 126 Kinder: 1,50 VbE unabhängig davon, ob durch Firma oder trügereiegenes Personal	B	PKDW
11	II	Sachkosten Gebäudereinigung	7,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, unabhängig davon, ob durch Firma oder trügereiegenes Personal	B	allgemeine Inflationsrate
12	III	Wäschereinigung	KK/KG: 25,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, für Betreuungsbereich Hort tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung	B	Mindestlohnentwicklung
13	III	Sanitärbedarf	7,50 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	B	allgemeine Inflationsrate
14	III	ergänzender persönlicher Pflegebedarf	KK: 10,00 € KG: 6,00 € HO: 3,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr		-
15	III	Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke	Frühstück: 0,61 € Vesper: 0,61 € Getränke: 0,15 € (bei Frühstück UND Vesper-Angebot Beträge variabel aufteilbar) für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage)		allgemeine Inflationsrate
16	III	Verpflegung Mittagessen	angemessene Kosten für ein hochwertiges Mittagessen in Anlehnung an die Studie der Bertelsmann-Stiftung "Is(s)t KiTa gut?" für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage)		allgemeine Inflationsrate

Nr.	Kostenbereich	Kostenart	Höhe der anerkennungsfähigen Kosten - siehe Erläuterungen zu "nicht echten Pauschalen", "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" sowie "Nachweispflichten" gem. KitaFR Punkt 2.7 sowie zur "Zugrundelegung von Daten im Rahmen der Abschlagsbescheide" gem. KitaFR Punkt 8.2.	Deckungsfähigkeit *	jährliche Anpassung **
17	III	Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke	bis 50 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP): - bis zu 0,50 VbE in Höhe des Mindestlohns (Sockel) ab 51 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP): - Frühstück: 1,00 € - Vesper: 0,35 € - Mittag: 1,35 € (jeweils inkl. Getränke) für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage) nach pflichtgemäßem Ermessen unabhängig davon, ob durch Firma oder trügereigenes Personal		Mindestlohnentwicklung
18	III	Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (nichtinvestiv)	17,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	C	ab 2027: allgemeine Inflationsrate
19	III	unaufschiebbare, unabweisbare, investive Kita-Ausstattung (i.d.R. Ersatz)	8,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, ohne gesondertes Antragsverfahren, Refinanzierung Abschreibung über mehrere Jahresscheiben gemäß Nutzungsdauer lt. städtischer AfA-Tabelle	C	allgemeine Inflationsrate
20	III	notwendige, planbare, investive Kita-Ausstattung	Einzelfallentscheidungen gemäß gesondertem Antragsverfahren, Refinanzierung Abschreibung über mehrere Jahresscheiben gemäß Nutzungsdauer lt. städtischer AfA-Tabelle		-
21	III	Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit & Beförderungskosten Kinder	80,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	C	allgemeine Inflationsrate
22	III	Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung	280,00 € je Erzieher/-in (npP) pro Jahr		-
23	III	sonstige, notwendige Versicherungen	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
24	III	Beiträge an Organisationen und Verbände	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
25	III	Kosten für Freiwilligendienste	angemessene Kosten für bis zu 10 ganzjährige Einsätze im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in Brandenburg an der Havel insgesamt (Verfahren regelt die AG Kita)		-
26	III	Verwaltungskosten	bis zu 11 % der anerkannten Kosten des notwendigen pädagogischen, eigenen Personals (npP) sowie des technischen, eigenen Personals (Hausmeister, Reinigung, Essenausgabe & Abwasch)		durch %-Regelung
27	III	sonstige unabweisbare Kosten	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-

\* bei identischem Buchstaben  
\*\* erstmals in 2026

E	-	Eigenleistungen des Trägers	in angemessener Höhe, z.B. durch Einsatz von Arbeitskraft, Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden (siehe KitaFR Punkt 7)		-
---	---	-----------------------------	--	--	---

#### Erläuterungen zu Einzelpositionen, soweit nicht in KitaFR enthalten

Nr.	Erläuterung
3	insbesondere gegen Sturm, Feuer, Hagel, Leitungswasser, Einbruch
4	notwendige Maßnahmen, die aufgrund bindender Normen bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind (z.B. TÜV), Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (vor Vertragsabschluss sowie wiederkehrend, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1)
5	Siehe auch Erläuterungen in KitaFR Punkt 5.2.2., Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt erforderlich (soweit planbar). Eine umfassende Sanierung wird im Rahmen dieser Richtlinie bei wesentlichen Erneuerungsmaßnahmen bzgl. min. zweier Hauptgewerke unterstellt (z.B. 1. Dach, 2. Fassade und Fenster, 3. Heizung & Sanitär, 4. Elektroinstallationen....), maßgeblich sind die Jahre seit dem Neubau bzw. der umfassenden Sanierung UND dem zeitgleichen Kita-Betrieb in diesem Gebäude, Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters der Kita sind zu prüfen und auszuschöpfen

6	grundsätzlich 10 m <sup>2</sup> pro Platz, zulässige individuell zwischen Träger und Stadt vereinbarte Abweichungen sind möglich, <u>Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt erforderlich (soweit planbar).</u> Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters sind zu prüfen und auszuschöpfen
8	insbesondere für persönliche Schutzausrüstung des Hausmeisters und Kleinmaterial
9	vorrangig ist zu prüfen, ob die Maßnahmen unter die Vermieterpflichten fallen, und dies entsprechend einzufordern, <u>Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt erforderlich (soweit planbar).</u> z.B. Malerarbeiten, Tapezieren, Streichen von Heizkörpern, Innentüren sowie Fenstern, Ersatz von Teppichböden, Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters der Kita sind zu prüfen und auszuschöpfen
10	bzgl. der Beauftragung von Gebäudereinigungsfirmen gilt: Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch <u>Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3)</u> bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (vor Vertragsabschluss sowie wiederkehrend, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1)
12	Reinigung von Bettwäsche, Handtüchern, Lätzchen, Geschirrhandtüchern etc.
13	Verbrauchsmittel wie Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Desinfektionsmittel etc.
14	Insektenschutz, Sonnenschutz, Feuchttücher, Taschentücher, Windeln etc. - lediglich ergänzend (im Regelfall werden diese Produkte durch die Eltern bereitgestellt)
15	Kosten für Lebensmittel und vollständige Zubereitung, i.d.R. nehmen Kinder im Betreuungsbereich KK / KG mit Mindestrechtsanspruch an lediglich einer Zwischenmahlzeit teil (Frühstück oder Vesper), im Betreuungsbereich Hort nehmen Kinder i.d.R. nur am Vesper teil, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist getrennt für Frühstück, Vesper und Getränke zu erfassen und zugrundelegen
16	Siehe auch Erläuterungen in KitaFR Punkt 6.5., Kosten für Lebensmittel und vollständige Zubereitung, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist zu erfassen und zugrundelegen
17	Kosten für Essenausgabe meint hier jene ab Zeitpunkt ausgabebereiter Mahlzeiten ohne notwendige, fertigstellende Zubereitung (Kosten für fertigstellende Zubereitung sind z.B. der Kostenposition Nr. 15 "Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke" oder aber z.B. bei Mittagsverpflegung mittels Cook & Freeze der Kostenposition Nr. 16 "Verpflegung Mittagessen" zuzurechnen), i.d.R. nehmen Kinder im Betreuungsbereich KK / KG mit Mindestrechtsanspruch an lediglich einer Zwischenmahlzeit teil (Frühstück oder Vesper), im Betreuungsbereich Hort nehmen Kinder i.d.R. nur am Vesper teil, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist getrennt für Frühstück, Mittag und Vesper zu erfassen und zugrundelegen
18	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv).
19	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv). Die Anzahl der Jahresscheiben orientiert sich an der jeweiligen Nutzungsdauer lt. „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung) unter Berücksichtigung von § 50 Abs. 4 KomHKV (d.h. 5 Jahre bei abnutzbaren beweglichen, selbstständig nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zwischen 150,01 € und 1.000,00 € netto (mit Stand 27.08.2024)). Nachweis des Bedarfes und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (im Verwendungsnachweisverfahren, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1), angemessene Finanzierungsbeschaffungskosten können auf Antrag anerkannt werden
20	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv). Die Anzahl der Jahresscheiben orientiert sich an der jeweiligen Nutzungsdauer lt. „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung) unter Berücksichtigung von § 50 Abs. 4 KomHKV (d.h. 5 Jahre bei abnutzbaren beweglichen, selbstständig nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zwischen 150,01 € und 1.000,00 € netto (mit Stand 27.08.2024)). gesondertes Antragsverfahren im Voraus samt ausführlicher und plausibler Bedarfsbegründung (Ersatz oder Ergänzung, Bedarfsbegründung / Einsatz, alternative Maßnahmen, ggf. zugrundeliegende Prüfprotokolle anderer Behörden, ggf. Ausweisung von Folgekosten, ggf. Prüfung Eigenleistung etc.) und Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1), angemessene Finanzierungsbeschaffungskosten können auf Antrag anerkannt werden
22	Bedingung: Einreichen eines plausiblen Fort- und Weiterbildungs-Konzepts im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt unter Abwägung etwaiger seitens der städtischen Praxisberatung sowie des MBSJ empfohlener Fort- und Weiterbildungen, sofern möglich und zielführend - Inanspruchnahme kostenfreier bzw. durch öffentliche Stellen kostengünstig angebotener Weiterbildungen sowie Wissenstransfer durch Multiplikator sowie Nutzung der Beratungs- und Fortbildungsangebote der städtischen Praxisberatung Kita
23	insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, keine Anerkennung der Kosten für Unfallversicherung von Kindern, da diese gesetzlich bei der Unfallkasse Brandenburg geregelt ist
26	z.B. Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Soft- und Hardware, Büroausstattung und -material in der Kita, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Fort- und Weiterbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Führungszeugnisse, Betriebsarzt, Brandverhütungsschau, Impfungen, Unfallschulungen, Gefährdungsbeurteilungen
27	z.B. Berufsgenossenschaft, Schwerbehindertenabgabe